

Antrag 24 h Förderung Informationsblatt

**ZUR INFORMATION**

Auf Zuwendungen aus Mitteln des Unterstützungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Sollten Sie mit der Entscheidung des Bundessozialamtes nicht einverstanden sein, bleibt es Ihnen unbenommen, sich in dieser Angelegenheit an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, zu wenden.

Meldepflichten:

## Die pflegebedürftige Person bzw. der Antragsteller/die Antragstellerin oder die Betreuungskräfte sind verpflichtet, dem jeweiligem Bundessozialamt **alle Umstände, die Auswirkungen auf den Zuschuss haben können,** **unverzüglich** zu melden:

* Einstellung oder Minderung des Pflegegeldes der pflegebedürftigen Person
* Zusätzliches Einkommen der pflegebedürftigen Person
* Beendigung des Vertrages mit einer Betreuerin
* Zusätzliche Betreuerin.
* **Wechsel einer Betreuerin!!!!**
* Tod der pflegebedürftigen Person

**Rückforderung des Zuschusses:**

Der Zuschuss kann vom Bundessozialamt zurückgefordert werden, wenn

* der Antragsteller/die Antragstellerin wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat.
* der Zuschuss widmungswidrig verwendet wurde oder
* die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.